

# AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2006

Ausgegeben am 27. Januar 2006

Nr. 12

## Inhalt

Katalog der Prüfungsfächer der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Fächerkatalog) . . . . .	S. 37
Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Medienkultur“ der Universität Bremen. . .	S. 40
Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Germanistik/Deutsch“ als Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen . . . . .	S. 45

### Katalog der Prüfungsfächer der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Fächerkatalog)

Vom 16. Dezember 2005

Gemäß § 2 Abs. 5 der „Prüfungsordnung der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen“ vom 20. November 2002 (Brem.GBl. S. 535) werden die Unterrichtsfächer, Lernbereiche, sonderpädagogischen Fachrichtungen, berufsbildenden Fachrichtungen und pädagogischen Spezialqualifikationen festgelegt.

#### 1. Primarstufe und Sekundarstufe I, Schwerpunkt Primarstufe

##### 1.1 Unterrichtsfächer der Primarstufe

Deutsch  
Mathematik  
Englisch

##### 1.2 Lernbereiche der Primarstufe

Kunst/Musik/Sport<sup>1</sup>  
Wirtschaft und Technik<sup>1</sup>  
Sachunterricht (Biblische Geschichte)<sup>1</sup>  
Sachunterricht mit den Vertiefungsfächern  
– Biologie  
– Physik  
– Geschichte  
– Geographie  
– Politik  
Ästhetik mit den Vertiefungsfächern  
– Kunst  
– Musik  
– Sport

#### 1.3 Sonderpädagogische Fachrichtung der Primarstufe mit den Schwerpunkten

Lernbehindertenpädagogik  
Sprachbehindertenpädagogik  
Verhaltensgestörtenpädagogik  
Geistigbehindertenpädagogik  
Gehörlosenpädagogik  
Schwerhörigenpädagogik  
Sehbehindertenpädagogik  
Blindenpädagogik  
Körperbehindertenpädagogik

#### 1.4 Didaktische Fächer der Primarstufe

In Verbindung mit Erziehungswissenschaft:  
– Biblische Geschichte  
– Englisch in der Grundschule  
In Verbindung mit dem Unterrichtsfach Deutsch:  
– Deutsch als Zweitsprache  
In Verbindung mit dem Lernbereich Sachunterricht:  
– Arbeit und Technik  
In Verbindung mit dem Lernbereich Ästhetik:  
– Arbeit und Technik oder  
– ein weiteres Vertiefungsfach des Lernbereichs Ästhetik

#### 1.5 Pädagogische Zusatzqualifikationen der Primarstufe

In Verbindung mit der sonderpädagogischen Fachrichtung:  
– Kommunikation (Linguistik, Neuropsychologie, Schriftspracherwerb, Sprecherziehung / Stimmbildung) oder

<sup>1</sup> Fächer auf Grund der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 9. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 259)

- Bewegung, Wahrnehmung, zentrale Verarbeitung (Neuropsychologie, Entwicklungsneuropsychologie, Entwicklung von Wahrnehmung und Bewegung, Kooperation und Rehabilitation)

### 1.6 Kombinationen

- Es wird in einem der beiden Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik kombiniert mit dem Unterrichtsfach Englisch oder einem Lernbereich oder in den Unterrichtsfächern Deutsch und Mathematik geprüft.
- An die Stelle eines Unterrichtsfaches oder Lernbereichs kann die sonderpädagogische Fachrichtung mit zwei Schwerpunkten treten.
- Folgende Kombinationen der sonderpädagogischen Fachrichtungen sind möglich:

Lernbehindertenpädagogik /  
Geistigbehindertenpädagogik

Lernbehindertenpädagogik /  
Sprachbehindertenpädagogik

Lernbehindertenpädagogik /  
Verhaltensgestörtenpädagogik

Sprachbehindertenpädagogik /  
Verhaltensgestörtenpädagogik

Verhaltensgestörtenpädagogik /  
Geistigbehindertenpädagogik

Geistigbehindertenpädagogik /  
Sprachbehindertenpädagogik

Geistigbehindertenpädagogik /  
Schwerhörigenpädagogik

Geistigbehindertenpädagogik /  
Sehbehindertenpädagogik

Gehörlosenpädagogik /  
Lernbehindertenpädagogik

Gehörlosenpädagogik /  
Geistigbehindertenpädagogik

Gehörlosenpädagogik /  
Sprachbehindertenpädagogik

Gehörlosenpädagogik /  
Blindenpädagogik

Gehörlosenpädagogik /  
Sehbehindertenpädagogik

Gehörlosenpädagogik /  
Körperbehindertenpädagogik

Schwerhörigenpädagogik /  
Lernbehindertenpädagogik

Schwerhörigenpädagogik /  
Sprachbehindertenpädagogik

Schwerhörigenpädagogik /  
Blindenpädagogik

Schwerhörigenpädagogik /  
Sehbehindertenpädagogik

Schwerhörigenpädagogik /  
Körperbehindertenpädagogik

Sehbehindertenpädagogik /  
Lernbehindertenpädagogik

Sehbehindertenpädagogik /  
Sprachbehindertenpädagogik

Sehbehindertenpädagogik /  
Körperbehindertenpädagogik

Blindenpädagogik /  
Lernbehindertenpädagogik

Blindenpädagogik /  
Sprachbehindertenpädagogik

Blindenpädagogik /  
Geistigbehindertenpädagogik

Blindenpädagogik /  
Körperbehindertenpädagogik

Körperbehindertenpädagogik /  
Lernbehindertenpädagogik

Körperbehindertenpädagogik /  
Geistigbehindertenpädagogik

Körperbehindertenpädagogik /  
Verhaltensgestörtenpädagogik

Körperbehindertenpädagogik /  
Sprachbehindertenpädagogik

- Die Kombination der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen ist ausgeschlossen:

Blindenpädagogik /  
Verhaltensgestörtenpädagogik

Gehörlosenpädagogik /  
Schwerhörigenpädagogik

Gehörlosenpädagogik /  
Verhaltensgestörtenpädagogik

Schwerhörigenpädagogik /  
Verhaltensgestörtenpädagogik

Sehbehindertenpädagogik /  
Blindenpädagogik

Sehbehindertenpädagogik /  
Verhaltensgestörtenpädagogik

## 2. Primarstufe und Sekundarstufe I, Schwerpunkt Sekundarstufe I

### 2.1 Unterrichtsfächer der Sekundarstufe I

Arbeitslehre mit den  
Vertiefungsgebieten

- Haushalts- und Ernährungswissenschaft

- Technologie

Arbeitslehre/Hauswirtschaft<sup>1</sup>

Arbeitslehre/Technisches Werken<sup>1</sup>

Biblische Geschichte/ Religionskunde

Biologie

Chemie

Deutsch

Englisch

Französisch

Geographie

Geschichte

Griechisch

Kunst

Latein

<sup>1</sup> Fächer auf Grund der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 9. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 259)

Mathematik  
Musik  
Philosophie  
Physik  
Politik  
Russisch  
Spanisch  
Sport

## 2.2 Sonderpädagogische Fachrichtung der Sekundarstufe I mit den Schwerpunkten

siehe Primarstufe Nr. 1.3

## 2.3 Pädagogische Zusatzqualifikationen der Sekundarstufe I

In Verbindung mit dem Unterrichtsfach Deutsch:

Deutsch als Zweitsprache

In Verbindung mit dem Unterrichtsfach Englisch:

Bilingualer Fachunterricht

## 2.4 Kombinationen

- Es wird in jeweils zwei Unterrichtsfächern geprüft.
- An die Stelle eines Unterrichtsfaches kann die sonderpädagogische Fachrichtung mit zwei Schwerpunkten treten.
- Die Kombination der Unterrichtsfächer Geschichte und Politik und zwei der drei Unterrichtsfächer Arbeitslehre, Arbeitslehre / Hauswirtschaft und Arbeitslehre / Technisches Werken ist nicht zulässig.
- Für die Kombinationen der sonderpädagogischen Fachrichtungen siehe Nr. 1.6.

## 3. Sekundarstufe II

### 3.1 Unterrichtsfächer der Sekundarstufe II

Biologie  
Chemie  
Deutsch  
Englisch  
Französisch  
Geographie  
Geschichte  
Griechisch  
Informatik  
Kunst  
Latein  
Mathematik  
Musik  
Pädagogik  
Philosophie  
Physik  
Psychologie  
Politik  
Religionskunde  
Russisch  
Soziologie  
Spanisch  
Sport  
Wirtschaftslehre

## 3.2 Berufsbildende Fachrichtungen

Bautechnik  
Chemietechnik  
Elektrotechnik  
Elektrotechnik/Informatik  
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften  
Gestaltungstechnik  
Gesundheit  
Graphische Technik  
Holztechnik  
Körperpflege  
Land- und Gartenbauwissenschaft  
Metalltechnik  
Pflgewissenschaften  
See- und Hafenwirtschaftstechnik  
Sozialwissenschaften (Sozialpädagogik)  
Technische Informatik  
Textil- und Bekleidungstechnik  
Wirtschaftsinformatik  
Wirtschaftswissenschaften  
Zahntechnik

## 3.3 Pädagogische Zusatzqualifikationen der Sekundarstufe II

In Verbindung mit dem Unterrichtsfach Deutsch:

Deutsch als Zweitsprache,

in Verbindung mit dem Unterrichtsfach Englisch:

Bilingualer Fachunterricht,

in Verbindung mit allen berufsbildenden Fachrichtungen:

Sonderpädagogik,

in Verbindung mit der berufsbildenden Fachrichtung Pflgewissenschaft:

- in Verbindung mit dem Unterrichtsfach Politik:  
Recht und Organisation im Gesundheitswesen
- in Verbindung mit dem Unterrichtsfach Sport:  
Rehabilitation/ Motologie

## 3.4 Kombinationen

- Es wird in zwei Unterrichtsfächern geprüft.
- An die Stelle des Unterrichtsfaches kann eine berufsbildende Fachrichtung treten.
- An die Stelle des zweiten Unterrichtsfaches kann in Ausnahmefällen in Kombination mit einer berufsbildenden Fachrichtung die sonderpädagogische Fachrichtung treten.
- Die Kombination der berufsbildenden Fachrichtungen Elektrotechnik / Informatik und Metalltechnik ist möglich.
- Die Kombination der Unterrichtsfächer Geschichte und Politik ist nicht zulässig.

- Die Kombination des Unterrichtsfaches Informatik mit einer der berufsbildenden Fachrichtungen Technische Informatik oder Wirtschaftsinformatik ist nicht zulässig.
- Die Kombination des Unterrichtsfaches Chemie mit der berufsbildenden Fachrichtung Chemietechnik ist nicht zulässig.
- Die Kombination des Unterrichtsfaches Wirtschaftslehre mit der berufsbildenden Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften ist nicht zulässig.
- Die berufsbildende Fachrichtung Pflegewissenschaft kann nur kombiniert werden mit den Fächern:

Biologie  
Chemie  
Deutsch  
Englisch  
Kunst  
Musik  
Politik  
Psychologie  
Religionskunde  
Sonderpädagogik<sup>2</sup>  
Soziologie  
Sport

#### 4. In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen, Außer-Kraft-Treten

- 4.1 Dieser Katalog der Prüfungsfächer der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Fächerkatalog) tritt zum 1. Oktober 2005 in Kraft.
- 4.2 Der Katalog der Prüfungsfächer der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Brem.ABl. S. 357) vom 21. März 1983 wird aufgehoben.
- 4.3 Referendare, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Fächerkataloges mit anderen als in den hier zugelassenen Fächern und Fächerkombinationen in der Ausbildung befinden, werden in den Fächern geprüft, für die sie sich auf die Prüfung vorbereiten.

Bremen, den 16. Dezember 2005

Der Senator für  
Bildung und Wissenschaft

#### Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Medienkultur“ der Universität Bremen

Vom 13. Dezember 2005<sup>1</sup>

Der Rektor der Universität Bremen hat am 15. Dezember 2005 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl S. 295) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienkultur in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

#### § 1

##### Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

#### § 2

##### Studienaufbau und Studienumfang

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiengangs Medienkultur sind insgesamt 120 Kreditpunkte (CP) zu erwerben. Das Studium Medienkultur besteht aus:

- a) einem kommunikations- und medienwissenschaftlichen Kernbereich mit 36 CP,
- b) einem Ergänzungsbereich Kulturtheorie, Medienanthropologie und Medieninformatik mit 18 CP,
- c) einem Praxisbereich mit 21 CP sowie
- d) einem Integrationsbereich mit 45 CP (inkl. Masterarbeit).

(2) Das Studium ist in Module gegliedert, es werden jedoch auch Prüfungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen verlangt.

- a) Der kommunikations- und medienwissenschaftliche **Kernbereich** vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten als **Pflichtveranstaltungen** im Umfang von 36 CP in den Gebieten:
  - Medienkommunikation 9 CP (Pflichtveranstaltung)
  - Medienästhetik 9 CP (Pflichtveranstaltung)
  - Mediensystem und -ökonomie 9 CP (Pflichtveranstaltung)
  - Mediengeschichte 9 CP (Pflichtveranstaltung)
- b) Im **Ergänzungsbereich** werden Kenntnisse und Fertigkeiten als **Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen** im Umfang von 18 CP in folgenden Gebieten vermittelt:
  - Kulturtheorie 6 CP (Pflichtveranstaltung)
  - Medienanthropologie 6 CP (Pflichtveranstaltung)
  - Medieninformatik 6 CP (Wahlpflichtveranstaltung)
- c) Im **Praxisbereich** werden Kenntnisse und Fertigkeiten als **Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen** im Umfang von 21 CP in folgenden Gebieten vermittelt:
  - Praktika 9 CP (Pflichtveranstaltung)
  - Medienkulturpraxis 6 CP (Wahlpflichtveranstaltung)
  - Selbststudienmodul 6 CP (Wahlpflichtveranstaltung)
- d) Im **Integrationsbereich** werden Kenntnisse und Fertigkeiten als **Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen** im Umfang von 45 CP in folgenden Gebieten vermittelt:
  - Methoden 9 CP (Pflichtveranstaltung)

<sup>2</sup> umfasst auch Behindertenpädagogik

<sup>1</sup> Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen bei Frauen werden in der weiblichen Sprachform geführt.

- Medienkulturforschung 9 CP (Wahlpflichtveranstaltung)
- Masterarbeit inkl. Kolloquium 27 CP (Pflichtveranstaltung)

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden von der Studienkommission in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Module und Lehrveranstaltungen von der Studienkommission für die entsprechenden Prüfungsgebiete in das Lehrprogramm aufgenommen werden.

(4) Die verpflichtenden Praktika können in Deutschland oder im Ausland absolviert werden; es werden 9 CP vergeben, die sich auf ein vierwöchiges Medienkulturpraktikum (3 CP) und ein achtwöchiges Medienkulturpraktikum (6 CP) verteilen. Über die Praktika ist je ein unbenoteter Auswertungsbericht zu schreiben; Näheres regelt die Studienordnung.

(5) Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache gehalten.

### § 3

#### Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend erbracht. Sie können in folgenden Formen erbracht werden:

1. Thesenpapier von 2 bis 3 Seiten mit Präsentation und Diskussion in der Lehrveranstaltung,
2. Protokoll,
3. Bearbeitung eines Textes mit anschließender Diskussion und Moderation,
4. Entwurf und Durchführung einer empirischen Medienkulturstudie (Studienarbeit im Themenfeld Medienkultur),
5. Entwurf und Durchführung eines praktischen Medienkulturprojekts (Projektarbeit im Themenfeld Medienkultur),
6. Mündliche Prüfung von 15 Minuten.

(2) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und nicht benotet.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Formen der Prüfungsvorleistungen nicht festgelegt sind, so kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Form und Frist der zu erbringenden Prüfungsvorleistung sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(4) Prüfungsvorleistungen können einmal nachgebessert und zweimal im gleichen Semester (einschließlich der zugehörigen veranstaltungsfreien Zeit) wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als die der ursprünglichen Leistung erfolgen. Weitere Wiederholungen sind erst bei einem erneuten Besuch der Lehrveranstaltung möglich.

### § 4

#### Prüfungen

(1) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. wissenschaftliche Hausarbeit mit ca. 20 Seiten (ohne Anlagen),
2. Studienarbeit mit ca. 20 Seiten (ohne Anlagen),
3. Projektarbeit und Projektbericht mit einem eigenen Beitrag von mindestens 15 Seiten (ohne Anlagen),
4. Praktikumsbericht mit ca. 15 Seiten (ohne Anlagen),
5. Klausur von mindestens 60 Minuten und maximal 180 Minuten Dauer,
6. mit ca. 10 Seiten dokumentierte Medienprodukte (im Bereich der Medienkulturpraxis),
7. mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer.

(2) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, in dem eine Prüfung abzulegen ist. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, so kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben. Prüfungen müssen so terminiert werden, dass eine abschließende Bewertung der erstmaligen Prüfung innerhalb des letzten Modulsemesters sichergestellt ist.

(4) Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung soll spätestens noch in der darauf folgenden veranstaltungsfreien Zeit ermöglicht werden. Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen in der Form nach Absatz 1 Ziffer 1 und 2 können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden.

### § 5

#### Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht werden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandsstudiums an anderen Hochschulen erbracht werden sollen, soll vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

### § 6

#### Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

(1) Die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 2 aufgeführt.

(2) Das Studium der Module D.1 und D.2 setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls A.1 voraus. Das Studium der Module C.2 und C.3 setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls D.1 voraus. Das Modul D.3 setzt den erfolgreichen Abschluss der A-Module sowie der Module C.1, D.1 und D.2 voraus.

### § 7

#### Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Anmeldung zur Masterarbeit setzt den Erwerb von mindestens 84 Kreditpunkten voraus, die Praktika müssen absolviert sein.

(2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt bei theoretischen Arbeiten 20 Wochen. Sie kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal sechs Wochen verlängert werden.

Bei empirischen Arbeiten beträgt die Bearbeitungszeit 6 Monate. Sie kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal zwei Monate verlängert werden. Der Umfang der Masterarbeit soll 80 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten.

(3) Über die Masterarbeit findet ein Kolloquium statt. Masterarbeit und Kolloquium werden mit einer gemeinsamen Note bewertet. Die Masterarbeit macht 80% der gemeinsamen Note aus, das Kolloquium 20%. Für die Masterarbeit einschließlich Kolloquium werden 27 CP vergeben.

(4) Das Kolloquium umfasst eine 10-minütige Präsentation der Ergebnisse der Arbeit und eine anschließende 20-minütige Diskussion. Das Kolloquium wird von den beiden Gutachtern der Masterarbeit bewertet.

(5) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch als Gruppenarbeit mit bis zu drei Kandidaten erstellt werden.

(6) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind. Unabhängig davon, in welcher Sprache die Masterarbeit angefertigt wurde, muss sie ein englischsprachiges Abstract von 2 Seiten enthalten.

(7) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit bzw. ein mit „nicht ausreichend“ bewerteter Teil einer Gruppenarbeit kann auf Antrag einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.

#### § 8

#### Gesamtnote der Masterprüfung

Die Note von Masterarbeit und Kolloquium macht 40% der Gesamtnote aus. 60% der Gesamtnote werden aus den mit CP gewichteten Noten der Module und Veranstaltungen gebildet.

#### § 9

#### Zeugnis und Urkunde

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Master of Arts“  
(abgekürzt: M.A.)

verliehen.

#### § 10

#### Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 15. Dezember 2005

Der Rektor der  
Universität Bremen

### Anlage 1: Modulstruktur im Überblick

<b>A Kernbereich</b>	A.1 Medienkommunikation (P)	9 CP
	A.2 Medienästhetik (P)	9 CP
	A.3 Mediensystem und -ökonomie (P)	9 CP
	A.4 Mediengeschichte (P)	9 CP
<b>B Ergänzungsbereich</b>	B.1 Kulturtheorie (P)	6 CP
	B.2 Medienanthropologie (P)	6 CP
	B.3 Medieninformatik (P und WP)	6 CP
<b>C Praxisbereich</b>	C.1 Praktika (P)	9 CP
	C.2 Medienkulturpraxis (WP)	6 CP
	C.3 Selbststudienmodul (WP)	6 CP
<b>D Integrationsbereich</b>	D.1 Methoden (P und WP)	9 CP
	D.2 Medienkulturforschung (WP)	9 CP
	D.3 MA-Arbeit/Kolloquium (P)	27 CP

P: Pflicht

WP: Wahlpflicht

CP: Kreditpunkte

**Anlage 2: Studienplan mit Prüfungsanforderungen**

In den einzelnen Modulen werden nach § 4 (1) unterschiedliche Formen der Prüfung realisiert, die sich jeweils auf den Gesamthalt aller Lehrveranstaltungen des Moduls beziehen müssen und deren Basis die aktive Beteiligung in den betreffenden Lehrveranstaltungen nach Rahmensezung des Lehrenden ist.

**1. Semester**

Modul	Lehrveranstaltungen	Prüfungsanforderung	Prüfungsvorleistungen
A.1: Medienkommunikation	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefung Medienkommunikation (V/S) (P)</li> <li>• Inter- und transkulturelle Kommunikation (S) (P)</li> </ul>	wissenschaftliche Hausarbeit oder Studienarbeit	ja
A.2: Medienästhetik	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefung Medienästhetik (V/S) (P)</li> <li>• Medienästhetik an aktuellen und historischen Fallbeispielen (S) (P)</li> </ul>	wissenschaftliche Hausarbeit oder Studienarbeit	ja
B.1: Kulturtheorie	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen der Kulturtheorie (V/S) (P)</li> <li>• Kulturtheorie an aktuellen Fallbeispielen (S) (P)</li> </ul>	wissenschaftliche Hausarbeit oder Studienarbeit	ja
C.1 Praktikamodul (Teil 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Medienkulturpraktikum (4 Wochen) (P)</li> </ul>	Praktikumsbericht (unbenotet)	nein

**2. Semester**

Modul	Lehrveranstaltungen/Prüfungen	Prüfungsanforderung	Prüfungsvorleistungen
A.3: Mediensystem und -ökonomie	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefung Mediensystems (V/S) (P)</li> <li>• BWL und Ökonomie der Medien (S) (P)</li> </ul>	wissenschaftliche Hausarbeit oder Studienarbeit	ja
B.2: Medienanthropologie	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen der Medienanthropologie (S) (P)</li> <li>• Visuelle Anthropologie und Medienethnografie (S) (P)</li> </ul>	wissenschaftliche Hausarbeit oder Studienarbeit	ja
D.1: Methoden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Methoden der Medienkulturforschung (V/S) (P)</li> <li>• Methodenpraxis (Ü) (WP)</li> </ul>	wissenschaftliche Hausarbeit oder Studienarbeit	ja
D.2: Medienkulturforschung (Teil 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Forschungsseminar (S) (WP)</li> </ul>	Studienarbeit, Projektarbeit oder Projektbericht (inkl. Teil 2)	nein

**3. Semester**

Modul	Lehrveranstaltungen/Prüfungen	Prüfungsanforderung	Prüfungsvorleistungen
A.4 Mediengeschichte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefung Mediengeschichte (V/S) (P)</li> <li>• Mediengeschichte an Fallbeispielen (S) (P)</li> </ul>	wissenschaftliche Hausarbeit oder Studienarbeit	ja
B.3 Medieninformatik	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in die Medieninformatik (V/S) (P)</li> <li>• Anteile aus Interaktive Systeme 1 oder Informationstechnikmanagement 1 (V/S) (WP)</li> </ul>	im Rahmen von § 4 (1) nach Vorgabe des Lehrenden (Digitale Medien)	nein
C.2: Medienkulturpraxis	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Praxisseminar 1 (S) (WP)</li> <li>• Praxisseminar 2 (S) (WP)</li> </ul>	Studienarbeit, Projektarbeit oder Projektbericht, dokumentierte Medienprodukte	ja
C.3: Selbststudienmodul	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Selbststudieneinheit (WP)</li> </ul>	Studienarbeit	nein
D.2: Medienkulturforschung (Teil 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Forschungsseminar (S) (WP)</li> </ul>	Studienarbeit, Projektarbeit oder Projektbericht (inkl. Teil 1)	nein
C.1 Praktikamodul (Teil 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Medienkulturpraktikum (8 Wochen) (P)</li> </ul>	Praktikumsbericht (unbenotet)	nein

**4. Semester**

Modul	Lehrveranstaltungen/Prüfungen	Prüfungsanforderung	Prüfungsvorleistungen
D.3: MA-Arbeit inkl. Kolloquium	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betreuungskolloquium für MA-Kandidaten/innen</li> <li>• MA-Arbeit und Kolloquium (P)</li> </ul>	MA-Thesis und Kolloquium	nein

V: Vorlesung  
 S: Seminar  
 Ü: Übung

**Fachspezifische Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang „Germanistik/Deutsch“ als  
Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen**

Vom 21. September 2005<sup>1</sup>

Der Rektor der Universität Bremen hat am 11. Dezember 2005 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Germanistik/Deutsch“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

**Abschnitt 1  
Regelungen für das Hauptfach  
Germanistik/Deutsch, General Studies und den  
Professionalisierungsbereich<sup>2</sup>**

§ 1

**Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre bzw. sechs Fachsemester.

§ 2

**Studienaufbau und Studienumfang**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Germanistik/Deutsch sind insgesamt 180 Kreditpunkte (CP) zu erwerben. Das Studium des Studiengangs Germanistik/Deutsch besteht aus

- a) dem Hauptfach Germanistik mit 90 CP,
- b) aus „General Studies“ (45 CP) für ein nicht-schulisches Berufsfeld oder dem „Professionalisierungsbereich“ (45 CP) für das Berufsziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ sowie
- c) einem Nebenfach (45 CP).

Studierende mit dem Studienziel „nicht-schulische Berufsfelder“ müssen „General Studies“ belegen und können frei ein Nebenfach aus allen Clustern wählen (s. Anlage 4).

Studierende mit dem Studienziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ müssen den „Professionalisierungsbereich“ belegen und können alle Fächer als Nebenfächer wählen, die die Universität Bremen als Nebenfächer für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen anbietet.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Das Studium ist so strukturiert, dass den Studierenden bis zum 20. Mai des 6. Semesters 150 CP bescheinigt werden können.

<sup>1</sup> Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Abschnitts 1 gelten für die Module und Veranstaltungen, die das Hauptfach anbietet. Für Module und Veranstaltungen anderer Fächer gelten die Regelungen der Prüfungsordnungen der anderen Fächer, sofern sie von denjenigen des Abschnitts 1 abweichen.

Die nachfolgend aufgelisteten Module sind Bestandteile des Studiums:

- a) Im Hauptfach **Germanistik** werden spezifisch germanistische Kenntnisse und Fertigkeiten in den folgenden Modulen vermittelt:

Im **Pflichtbereich** grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs im Umfang von 60 CP:

- IA/IIA Grundlagen der Literaturwissenschaft,
- IB/IIB Grundlagen der Sprachwissenschaft,
- IC/IIC Grammatik der deutschen Sprache,
- IID Literaturgeschichte 1: Autoren und Epochen (ältere und neuere Literatur),
- IIIA Interkulturalität, Medienästhetik und Kommunikation,
- IVA Literaturgeschichte 2: Gattungen, Formen, Schreibweisen (ältere und neuere Literatur),
- VA Interkulturelle Semiotik und
- VB Deutsche Literatur im europäischen Kontext (ältere und neuere Literatur).

Im **Wahlpflichtbereich** können im Umfang von 18 CP verschiedene zusätzliche Vertiefungen durch Auswahl innerhalb der folgenden Modul-Gruppen gewählt werden:

- IIIB: Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft  
oder:  
IIIC: Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft  
oder:  
IIID: Theorien und Methoden Deutsch als Zweitsprache (fachwissenschaftliche Grundlagen),
- IVB: Geschichte der deutschen Sprache  
oder:  
IVC: Literaturwissenschaft: „Projekt“  
oder:  
IVD: Theorien und Methoden Deutsch als Zweitsprache (Anwendungsperspektiven)  
und
- VC: Deutsche Sprache im europäischen Kontext  
oder:  
VD: Erwerb einer Kontrastsprache.

Es kann ein Schwerpunkt „Deutsch als Zweitsprache“ gewählt werden, innerhalb dessen die Module IIID, IVD, VD und GS XIII obligatorisch zu absolvieren sind.

Hinzu kommt das obligatorische Abschlussmodul VI (mit der Bachelorarbeit) im Umfang von 12 CP.

- b) Im Bereich der **General Studies**
  - ist im **Pflichtbereich** das Modul GS I Berufsfelderkundung (inkl. eines 6-wöchigen Praktikums) im Umfang von 10 CP zu absolvieren. Näheres regeln die Studienordnung und die Modulbeschreibung.

- sind im **Wahlpflichtbereich** aus den folgenden Modul-Angeboten des Fachbereichs 10 insgesamt 35 CP zu erbringen:
  - GS I Berufsfelderkundung (Möglichkeit zur Verlängerung des Pflichtpraktikums um bis zu 6 Wochen)
  - GS II Studium generale,
  - GS III Leitung eines Tutoriums,
  - GS IV Selbstorganisierte Projektarbeit(en),
  - GS Va Weitere Fremdsprache(n),
  - GS VI Kommunikative Kompetenz,
  - GS VII Mitarbeit an Forschungsprojekten,
  - GS VIII Studentische Aktivitäten,
  - GS IX Kurse des Studienzentrums,
  - GS X Geisteswissenschaft und Berufspraxis,
  - GS XI Wissenschaft im Kontext,
  - GS XII Studienrelevanter Auslandsaufenthalt und/oder
  - GS XIII Interkulturelle Pädagogik.
- c) Im **Professionalisierungsbereich** (45 CP) werden Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Gebieten durch entsprechende Module vermittelt:
  - Orientierungspraktikum (6 CP),
  - Fachdidaktik Deutsch (Lehramt Gymnasium) mit den obligatorischen Modulen
    - PR I Fachdidaktik Deutsch I: Grundlagen und
    - PR II Fachdidaktik Deutsch II: Praxisorientierte Basiskompetenzen (mit 1. Fachpraktikum) (15 CP),
  - Schlüsselqualifikationen in freier Wahl aus dem vom ZfL zertifizierten Lehrangebot der Universität (9 CP),
  - Erziehungswissenschaften (mit erziehungswissenschaftlichem Praktikum; 15 CP).

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten, die einzelnen Lehrveranstaltungen werden von der Studienkommission in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Module und Lehrveranstaltungen von der Studienkommission für die entsprechenden Prüfungsgebiete in das Lehrprogramm aufgenommen werden.

(4) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher, in Einzelfällen im Wahlpflichtbereich frühestens ab dem 2. Studienjahr auch in englischer Sprache durchgeführt.

(5) Das für Studierende mit dem Studienziel „nicht-schulische Berufsfelder“ im Rahmen des Moduls GS I Berufsfelderkundung verpflichtende 6-wöchige Praktikum kann in Deutschland oder im Ausland absolviert werden. Über das Praktikum ist ein unbenoteter Praktikumsbericht zu schreiben. Es werden 10 CP vergeben.

### § 3

#### Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- a) mündliche Referate und Kurzreferate,
- b) Sitzungsvorbereitungen und -moderationen,
- c) multimediale Präsentationen,
- d) kurze schriftliche Arbeiten,
- e) Sitzungsprotokolle oder
- f) Thesenpapiere zu einzelnen Sitzungen.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und nicht benotet.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsvorleistungen und ihre Formen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsvorleistung pro Lehrveranstaltung in einer bestimmten Form gemäß Absatz 1 festlegen.

(4) Prüfungsvorleistungen können im gleichen Semester einmal wiederholt werden. Dabei kann der verantwortliche Veranstalter für die Wiederholung eine andere als die ursprüngliche Form vorschreiben.

(5) Prüfungsvorleistungen sind in direktem Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen eines Moduls zu erbringende Leistungen, die – neben der regelmäßigen Teilnahme an den betreffenden Veranstaltungen – als Voraussetzung für die Zulassung zur betreffenden Modulprüfung zu erbringen sind. Sie müssen dementsprechend zusätzlich zur Modulprüfung erbracht und vom Veranstalter der Lehrveranstaltung bestätigt sein.

(6) Prüfungsvorleistungen eines fachwissenschaftlichen Moduls des Studiengangs Germanistik/Deutsch können nur dann auch als Prüfungsleistung für das Modul GS VI Kommunikative Kompetenz gewertet werden, wenn sie den Umfang der für das fachwissenschaftliche Modul geforderten Prüfungsvorleistung erkennbar übersteigen. Der Veranstalter der betreffenden Lehrveranstaltung entscheidet in Verbindung mit dem Modulbeauftragten für das Modul Kommunikative Kompetenz über das Vorliegen einer zusätzlichen Leistung.

### § 4

#### Prüfungen

(1) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) mit einer Dauer von 90 Minuten, die in der Regel in der letzten Woche des Veranstaltungszeitraums des Semesters, in dem das Modul endet, oder in der darauf folgenden Woche durchgeführt werden,
- b) schriftlich ausgearbeitete Hausarbeiten mit einem Umfang von etwa 15 Seiten,
- c) mündliche Einzelprüfungen mit einer Dauer von 20 bis 30 Minuten, die in der Regel in der Woche nach Ende des Veranstaltungszeitraums des Semesters, in dem das Modul endet, durchgeführt werden,

- d) wenn Gruppenprüfungen für das betreffende Modul geeignet sind, mündliche Gruppenprüfungen mit einer Gesamtdauer, die für jeden an der Prüfung teilnehmenden Prüfling anteilig etwa 15 Minuten Dauer ergeben und die in der Regel in der Woche nach Ende des Veranstaltungszeitraums des Semesters, in dem das Modul endet, durchgeführt werden,
- e) Praktikumsberichte,
- f) Portfolios und andere Dokumentationen (Näheres regelt die StO) oder
- g) Präsentationsleistungen (Näheres regelt die StO).

(2) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Danach sind Rücktritte von der Modulprüfung nur aus schwer wiegenden Gründen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Form, Frist, Dauer und Umfang der jeweils zu erbringenden Prüfungsleistung legt der Veranstalter in Verbindung mit dem Modulbeauftragten zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grundlage der betreffenden Modulbeschreibung fest. Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Formen der Prüfungsleistungen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer Prüfungsformen gemäß Absatz 1 festlegen.

(4) Im Hauptfach (nach § 2 Abs. 1 a)) werden die Module IA/IIA Grundlagen der Literaturwissenschaft, IB/IIB Grundlagen der Sprachwissenschaft, IC/IIC Grammatik der deutschen Sprache und IIIA Interkulturalität, Medienästhetik und Kommunikation mit Klausuren abgeschlossen. Von den sieben zu wählenden weiteren Modulen sind drei durch eine Klausur, zwei durch eine schriftliche Hausarbeit und zwei durch eine mündliche Prüfung abzuschließen.

(5) Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll spätestens noch zu Beginn des darauf folgenden Semesters ermöglicht werden.

#### § 5

##### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Einige Module und Modul-Gruppen des Bachelorstudiengangs Germanistik/Deutsch der Universität Oldenburg können ohne weitere Prüfung als äquivalent zu bestimmten Modulen (nach § 2) des hier geregelten Studiengangs anerkannt werden. Dabei wird jeweils die Anzahl der für das betreffende Modul bzw. die betreffende Modul-Gruppe ausgewiesenen Kreditpunkte des hier geregelten Studiengangs berechnet. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Module des Oldenburger Studiengangs:

- BM2 Literatur und Kultur – äquivalent zum hiesigen Modul IA/IIA Grundlagen der Literaturwissenschaft,
- BM3 Medien und Kultur – äquivalent zum hiesigen Modul IIIA Interkulturalität, Medienästhetik und Kommunikation,
- AM6 Grammatik des Deutschen in Geschichte und Gegenwart – äquivalent zum hiesigen Modul IC/IIC Grammatik der deutschen Sprache,

- AM8 Zielsprache Deutsch – äquivalent zum hiesigen Modul IVD Theorien und Methoden Deutsch als Zweitsprache (Anwendungsperspektiven),

und um die folgenden Modul-Gruppen des Oldenburger Studiengangs:

- BM1 Sprache und Kultur in Verbindung mit AM3 Ältere Sprache und Literatur – äquivalent zum hiesigen Modul IB/IIB Grundlagen der Sprachwissenschaft,
- BM1 Sprache und Kultur in Verbindung mit BM2 Literatur und Kultur, BM3 Medien und Kultur und AM3 Ältere Sprache und Kultur – äquivalent zur folgenden Gruppe hiesiger Module: IA/IIA Grundlagen der Literaturwissenschaft, IB/IIB Grundlagen der Sprachwissenschaft, IIIA Interkulturalität, Medienästhetik und Kommunikation und PR I Fachdidaktik Deutsch I: Grundlagen,
- AM1 Epochen und Werke in Verbindung mit AM2 Gattungen, Gattungstheorien und Motive und AM3 Ältere Sprache und Literatur – äquivalent zur folgenden Gruppe hiesiger Module: IID Literaturgeschichte 1: Autoren und Epochen (ältere und neuere Literatur) und IVA Literaturgeschichte 2: Gattungen, Formen, Schreibweisen (ältere und neuere Literatur).

(2) Über die Anerkennung weiterer oder anderer Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs Germanistik der Universität Oldenburg und über die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die nicht im Bachelorstudiengang Germanistik/Deutsch der Universität Bremen erbracht worden sind, entscheidet der Prüfungsausschuss. Dabei können nur Leistungen anerkannt werden, die erkennbar und nachweislich bestimmten und ganzen Modulen des hier geregelten Studiengangs entsprechen. Die Anzahl der anzuerkennenden Kreditpunkte wird entsprechend der Anzahl der zu vergebenden Kreditpunkte der Module im hier geregelten Studiengang festgelegt. Die Anerkennung von Modul-Teilen ist nicht möglich.

#### § 6

##### **Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung**

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zu den jeweiligen Modulprüfungen sind gemäß Anlage 1 und 2 Prüfungsvorleistungen zu erbringen.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt. Die Anlagen sind Bestandteile der Prüfungsordnung.

(3) Das Studium einiger Module setzt den erfolgreichen Abschluss von anderen Modulen gemäß Anlage 1 voraus.

#### § 7

##### **Bachelorarbeit und Kolloquium**

(1) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 72 Kreditpunkten im Hauptfach (s. § 2 Abs. 1 a)) und von mindestens 30 CP im General Studies- bzw. Professionalisierungsbereich (s. § 2 Abs. 1 b)) voraus. Zudem müssen alle vorgeschriebenen Praktika absolviert sein.

(2) Für die Bachelorarbeit werden 12 Kreditpunkte vergeben. Ein Kolloquium zur Bachelorarbeit ist nicht vorgesehen.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Diese Frist kann vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag um bis zu drei Wochen verlängert werden.

(4) Die Bachelorarbeit (ohne Anhänge) soll einen Umfang von 25 Seiten (ca. 10.000 Wörter) nicht unter- und einen Umfang von 50 Seiten (ca. 20.000 Wörter) keinesfalls überschreiten.

(5) Die Bachelorarbeit muss als Einzelarbeit erstellt werden. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

(6) Die Bachelorarbeit muss in deutscher Sprache angefertigt werden.

(7) Der Erstgutachter der Bachelorarbeit ist der Betreuer der Arbeit. Betreuer von Bachelorarbeiten im Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung können nur regelmäßig und eigenverantwortlich im Studiengang lehrende promovierte MitarbeiterInnen der Universität Bremen sein. Zweitgutachter von Bachelorarbeiten sind in der Regel ebenfalls Personen aus diesem Kreis, in Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf einen begründeten Antrag hin aber auch fachlich qualifizierte und promovierte Wissenschaftler, die nicht Mitglieder der Universität Bremen sind, zulassen.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in drei gedruckten und gelumbeckten oder gebundenen Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Fassung der Arbeit (in den Formaten .doc, .rtf oder .pdf) einzureichen.

#### § 8

### Gesamtnote der Bachelorprüfung

Bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird die Bachelorarbeit mit doppelter Gewichtung berücksichtigt.

#### § 9

### Zeugnis und Urkunde

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“  
(abgekürzt: „B.A.“)

verliehen.

### Abschnitt 2:

## Regelungen für das Nebenfach Germanistik/Deutsch

#### § 10

### Studienaufbau und Studienumfang

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Nebenfachs Germanistik/Deutsch sind insgesamt 45 Kreditpunkte (CP) zu erwerben.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Die nachfolgend aufgelisteten Module sind Bestandteile des Studiums:

Im Nebenfach Germanistik/Deutsch werden spezifisch germanistische Grundkenntnisse und -fertigkeiten in den folgenden Modulen vermittelt:

Im **Pflichtbereich** grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs im Umfang von 39 CP:

- IA/IIA (NF) Grundlagen der Literaturwissenschaft,
- IB/IIB (NF) Grundlagen der Sprachwissenschaft,
- IC/IIC Grammatik der deutschen Sprache,

– IID Literaturgeschichte 1: Autoren und Epochen (ältere und neuere Literatur) und

– IIIA Interkulturalität, Medienästhetik und Kommunikation.

Im **Wahlpflichtbereich** kann im Umfang von 6 CP eine Vertiefung gewählt werden durch Auswahl eines Moduls aus der folgenden Modul-Gruppe:

– IVB: Geschichte der deutschen Sprache

oder

IVC: Literaturwissenschaft: „Projekt“

oder

IVD: Theorien und Methoden Deutsch als Zweitsprache (Anwendungsperspektiven).

(3) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher, in Einzelfällen im Wahlpflichtbereich frühestens ab dem 2. Studienjahr auch in englischer Sprache durchgeführt.

#### § 11

### Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- a) mündliche Referate und Kurzreferate,
- b) Sitzungsvorbereitungen und -moderationen,
- c) multimediale Präsentationen,
- d) kurze schriftliche Arbeiten,
- e) Sitzungsprotokolle oder
- f) Thesenpapiere zu einzelnen Sitzungen.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und nicht benotet.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsvorleistungen und ihre Formen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsvorleistung pro Lehrveranstaltung in einer bestimmten Form gemäß Absatz 1 festlegen.

(4) Prüfungsvorleistungen können im gleichen Semester einmal wiederholt werden. Dabei kann der verantwortliche Veranstalter für die Wiederholung eine andere als die ursprüngliche Form vorschreiben.

(5) Prüfungsvorleistungen sind in direktem Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen eines Moduls zu erbringende Leistungen, die – neben der regelmäßigen Teilnahme an den betreffenden Veranstaltungen – als Voraussetzung für die Zulassung zur betreffenden Modulprüfung zu erbringen sind. Sie müssen dementsprechend zusätzlich zur Modulprüfung erbracht und vom Veranstalter der Lehrveranstaltung bestätigt sein.

#### § 12

### Prüfungen

(1) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) mit einer Dauer von 90 Minuten, die in der Regel in der letzten Woche des Veranstaltungszeitraums des Semesters, in dem das Modul endet, oder in der darauf folgenden Woche durchgeführt werden,

- b) schriftlich ausgearbeitete Hausarbeiten mit einem Umfang von etwa 15 Seiten,
- c) mündliche Einzelprüfungen mit einer Dauer von 20 bis 30 Minuten, die in der Regel in der Woche nach Ende des Veranstaltungszeitraums des Semesters, in dem das Modul endet, durchgeführt werden, oder,
- d) wenn Gruppenprüfungen für das betreffende Modul geeignet sind, mündliche Gruppenprüfungen mit einer Gesamtdauer, die für jeden an der Prüfung teilnehmenden Prüfling anteilig etwa 15 Minuten Dauer ergeben und die in der Regel in der Woche nach Ende des Veranstaltungszeitraums des Semesters, in dem das Modul endet, durchgeführt werden.

(2) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Danach sind Rücktritte von der Modulprüfung nur aus schwerwiegenden Gründen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Form, Frist, Dauer und Umfang der jeweils zu erbringenden Prüfungsleistung legt der Veranstalter in Verbindung mit dem Modulbeauftragten zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grundlage der betreffenden Modulbeschreibung fest. Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Formen der Prüfungsleistungen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer Prüfungsformen gemäß Absatz 1 festlegen.

(4) Die Module IA/IIA (NF) Grundlagen der Literaturwissenschaft, IB/IIB (NF) Grundlagen der Sprachwissenschaft, IC/IIC Grammatik der deutschen Sprache und IIIA Interkulturalität, Medienästhetik und Kommunikation werden mit Klausuren abgeschlossen. Von den beiden zu wählenden weiteren Modulen ist jeweils eines durch eine schriftliche Hausarbeit und eines durch eine mündliche Prüfung abzuschließen.

(5) Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll spätestens noch zu Beginn des darauf folgenden Semesters ermöglicht werden.

#### § 13

##### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Einige Module und Modul-Gruppen des Bachelorstudiengangs Germanistik der Universität Oldenburg können ohne weitere Prüfung als äquivalent zu bestimmten Modulen (nach § 10) des hier geregelten Studiengangs anerkannt werden. Dabei wird jeweils die Anzahl der für das betreffende Modul bzw. die betreffende Modul-Gruppe ausgewiesenen Kreditpunkte des hier geregelten Studiengangs berechnet. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Module des Oldenburger Studiengangs:

- BM2 Literatur und Kultur – äquivalent zum hiesigen Modul IA/IIA (NF) Grundlagen der Literaturwissenschaft,
- BM3 Medien und Kultur – äquivalent zum hiesigen Modul IIIA Interkulturalität, Medienästhetik und Kommunikation,

– AM6 Grammatik des Deutschen in Geschichte und Gegenwart – äquivalent zum hiesigen Modul IC/IIC Grammatik der deutschen Sprache,

– AM8 Zielsprache Deutsch – äquivalent zum hiesigen Modul IVD Theorien und Methoden Deutsch als Zweitsprache (Anwendungsperspektiven),

und um die folgenden Modul-Gruppen des Oldenburger Studiengangs:

– BM1 Sprache und Kultur in Verbindung mit AM3 Ältere Sprache und Literatur – äquivalent zum hiesigen Modul IB/IIB (NF) Grundlagen der Sprachwissenschaft,

– BM1 Sprache und Kultur in Verbindung mit BM2 Literatur und Kultur, BM3 Medien und Kultur und AM3 Ältere Sprache und Kultur – äquivalent zur folgenden Gruppe hiesiger Module: IA/IIA (NF) Grundlagen der Literaturwissenschaft, IB/IIB (NF) Grundlagen der Sprachwissenschaft und IIIA Interkulturalität, Medienästhetik und Kommunikation.

(2) Über die Anerkennung weiterer oder anderer Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs Germanistik der Universität Oldenburg und über die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die nicht im Bachelorstudiengang Germanistik/Deutsch der Universität Bremen erbracht worden sind, entscheidet der Prüfungsausschuss. Dabei können nur Leistungen anerkannt werden, die erkennbar und nachweislich bestimmten und ganzen Modulen des hier geregelten Studiengangs entsprechen. Die Anzahl der anzuerkennenden Kreditpunkte wird entsprechend der Anzahl der zu vergebenden Kreditpunkte der Module im hier geregelten Studiengang festgelegt. Die Anerkennung von Modul-Teilen ist nicht möglich.

#### § 14

##### **Prüfungsanforderungen für das Nebenfach Germanistik/Deutsch**

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zu den jeweiligen Modulprüfungen sind gemäß Anlage 3 Prüfungsvorleistungen zu erbringen.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 3 aufgeführt. Die Anlagen sind Bestandteile der Prüfungsordnung.

(3) Das Studium einiger Module setzt den erfolgreichen Abschluss von anderen Modulen gemäß Anlage 3 voraus.

#### § 15

##### **Geltungsbereich und In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang Germanistik/Deutsch (Haupt- und Nebenfach) an der Universität Bremen immatrikuliert wurden.

Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 11. Dezember 2005

Der Rektor der  
Universität Bremen

## Anlagen

**Anlage 1a:** Prüfungsanforderungen des Hauptfachs

**Anlage 1b:** Prüfungsanforderungen der General Studies

**Anlage 2:** Prüfungsanforderungen des Professionalisierungsbereichs (Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

**Anlage 3:** Prüfungsanforderungen des Nebenfachs

**Anlage 4:** Cluster der Nebenfächer

**Anlage 5:** Regelungen für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft

### **Anlage 1a** zur Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik/Deutsch als Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen vom 21. September 2005

#### Prüfungsanforderungen des Hauptfachs:

Modul	Pflicht/Wahlpflicht	Voraussetzungen	Prüfungsvorleistung	Prüfung	Kreditpunkte
IA/IIA	P	-	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausuren	9
Grundlagen der Literaturwissenschaft					
IA/IIA	P	-	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausuren	9
Grundlagen der Sprachwissenschaft					
IA/IIA	P	-	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausuren	8
Grammatik der deutschen Sprache					
IID	P	IA	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	7
Literaturgeschichte 1: Autoren und Epochen (ältere und neuere Literatur)					
IIIA	P	IA/IIA, IB/II B	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur	8
Interkulturalität, Medienästhetik und Kommunikation					
IIIB	WP	IB/II B, IC/II C	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	6
Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft					
IIIC	WP	IA/II A, IID	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	6
Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft					
IIID	WP	-	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	6
Theorien und Methoden Deutsch als Zweitsprache (fachwissenschaftliche Grundlagen)					
IVA	P	IA/II A, IID	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	7
Literaturgeschichte 2: Gattungen, Formen, Schreibweisen (ältere und neuere Literatur)					

**Prüfungsanforderungen des Hauptfachs:**

<b>Modul</b>	<b>Pflicht/Wahlpflicht</b>	<b>Voraussetzungen</b>	<b>Prüfungsvorleistung</b>	<b>Prüfung</b>	<b>Kreditpunkte</b>
IVB Geschichte der deutschen Sprache	WP	IB/IIB	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	6
IVC Literaturwissenschaft: „Projekt“	WP	IA/IIA, IID	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	6
IVD Theorien und Methoden Deutsch als Zweitsprache (Anwendungsperspektiven)	WP	IB/IIB, IC/IIC	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	6
VA Interkulturelle Semiotik	P	IB/IIB, IIIA	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	6
VB Deutsche Literatur im europäischen Kontext (ältere und neuere Literatur)	P	IA/IIA, IID, IIIA	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	6
VC Deutsche Sprache im europäischen Kontext	WP	IB/IIB	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	6
VD Erwerb einer Kontrastsprache Deutsch als Zweitsprache	WP	IVD	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur	6
VI Bachelorarbeit (mit Begleit-Kolloquium)	P	72 CP (+ 30 aus Prof.bereich Lehramt bzw. GS)		Bachelorarbeit	12

**Anlage 1b:**  
zur Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik/Deutsch  
als Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen vom 21. September 2005

**Prüfungsanforderungen der General Studies**

<b>Modul</b>	<b>Pflicht/Wahlpflicht</b>	<b>Voraussetzungen</b>	<b>Prüfungsvorleistung</b>	<b>Prüfung</b>	<b>Kreditpunkte</b>
GS I Berufsfelderkundung mit Praktikum	P WP	- -	- -	Praktikumbericht Praktikumbericht	10 max. 10
GS II Studium generale	WP	-	-	frei	2-16
GS III Leitung eines Tutoriums	WP	-	-	frei	12 (max. 32)
GS IV Selbständige Projektarbeit(en)	WP	-	-	frei	1-10 (max. 20)
GS Va Weitere Fremdsprache(n)	WP	-	-	frei	12 (max. 24)
GS VI Kommunikative Kompetenz	WP	-	-	frei	1-2 (max. 20)
GS VII Mitarbeit an Forschungsprojekten	WP	-	-	frei	1-10 (max. 20)
GS VIII Studentische Aktivitäten	WP	-	-	frei	1-10 (max. 20)
GS IX Kurse des Studienzentrums	WP	-	-	frei	(max. 20) max. 10
GS X Geisteswissenschaft und Berufspraxis	WP	-	-	frei	2 (max. 6)
GS XI Wissenschaft im Kontext	WP	-	-	frei	max. 5
GS XII Studienrelevanter Auslandsaufenthalt	WP	-	-	frei	max. 12
GS XIII Interkulturelle Pädagogik	WP	-	-	frei	6

**Anlage 2:**  
**zur Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik/Deutsch**  
**als Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen vom 21. September 2005**

**Prüfungsanforderungen des Professionalisierungsbereichs (Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)**

<b>1. Fachdidaktik Deutsch</b>	<b>Pflicht/Wahlpflicht</b>	<b>Voraussetzungen</b>	<b>Prüfungsvorleistung</b>	<b>Prüfung</b>	<b>Kreditpunkte</b>
<b>Modul</b>	<b>P</b>	IA/IIA, IB/IIIB, IC/IIIC	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Klausur, Portfolio	6
PR I Fachdidaktik Deutsch I: Einführung in die Fachdidaktik Deutsch	<b>P</b>				
PR I Fachdidaktik Deutsch II: Fachdidaktisches Praktikum	<b>P</b>	PR I, erziehungswiss. Praktikum	1 pro Veranstaltung (festgelegt vom Prüfer)	Hausarbeit, Portfolio	9
<b>2. Orientierungspraktikum</b>	<b>P</b>	<b>(vgl. Praktikummordnung)</b>			6
<b>3. Schlüsselqualifikationen</b>	<b>WP</b>				9
Module aus dem vom ZfL zertifizierten Pool					
<b>4. Erziehungswissenschaften</b>	<b>P</b>	<b>(vgl. Anlage 5)</b>			15
<b>(einschl. Schulpraktikum)</b>					

**Anlage 3:**  
**zur Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik/Deutsch**  
**als Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen vom 21. September 2005**

**Prüfungsanforderungen des Nebenfachs**

<b>Modul</b>	<b>Pflicht/Wahlpflicht</b>	<b>Voraussetzungen</b>	<b>Prüfungsvorleistung</b>	<b>Prüfung</b>	<b>Kreditpunkte</b>
IA/IIA (NF)	P	-	1 pro Veranstaltung	Klausuren	8
Grundlagen der Literaturwissenschaft			(festgelegt vom Prüfer)		
IA/IIA (NF)	P	-	1 pro Veranstaltung	Klausuren	8
Grundlagen der Sprachwissenschaft			(festgelegt vom Prüfer)		
IA/IIA	P	-	1 pro Veranstaltung	Klausuren	8
Grammatik der deutschen Sprache			(festgelegt vom Prüfer)		
IID	P	IA/IIA	1 pro Veranstaltung	Klausur, Hausarbeit	7
Literaturgeschichte 1: Autoren und Epochen (ältere und neuere Literatur)			(festgelegt vom Prüfer)	oder mündliche Prüfung	
IIIA	P	IA/IIA, IB/IIA	1 pro Veranstaltung	Klausur	8
Interkulturalität, Medienästhetik und Kommunikation			(festgelegt vom Prüfer)		
IVB	WP	IB/IIA	1 pro Veranstaltung	Klausur, Hausarbeit	6
Geschichte der deutschen Sprache			(festgelegt vom Prüfer)	oder mündliche Prüfung	
IVC	WP	IA/IIA, IID	1 pro Veranstaltung	Klausur, Hausarbeit	6
Literaturwissenschaft:			(festgelegt vom Prüfer)	oder mündliche Prüfung	
„Projekt“					
IVD	WP	IB/IIA, IC/IIA	1 pro Veranstaltung	Klausur, Hausarbeit	6
Theorien und Methoden Deutsch als Zweitsprache (Anwendungsperspektiven)			(festgelegt vom Prüfer)	oder mündliche Prüfung	

**Anlage 4:**  
zur Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Germanistik/Deutsch als Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen vom  
21. September 2005

**Cluster der Bachelor-Nebenfächer für nicht-schulische Berufsfelder**

Cluster 1	Cluster 2	Cluster 3	Cluster 4
Naturwiss. & Ing.Wiss.	Sozialwiss.	Philologien	Human- & Kulturwiss.
Biologie	Geografie	Deutsch/Germanistik	Kulturwissenschaft
Chemie	Geschichte	Englisch/English Speaking Cultures	Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik
Mathematik	Politikwissenschaft	Französisch/Frankoromanistik	Pflegewissenschaft
Physik		Italianistik	Philosophie
		Linguistik	Religionswissenschaft
		Spanisch/Hispanistik	Sportwissenschaft/Sport und Bewegungskultur
			Gesundheitswissenschaften/Public Health

**Anlage 5:**  
zur Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Germanistik/Deutsch als Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen vom  
21. September 2005

**Regelungen für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft  
[Studienziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GY)]**

§ 1

**Studienaufbau und Studiendauer**

(1) Das Studium des Professionalisierungsbereichs Erziehungswissenschaft im Rahmen eines Studiums Bachelor of Arts / Bachelor of Science mit dem Studienziel Lehramt an öffentlichen Schulen (Gymnasium und Gesamtschule) ist neben den fachdidaktischen Studien und dem Studium der Schlüsselqualifikationen obligatorischer Bestandteil des Studiums des Professionalisierungsbereichs.

(2) Das Studium des Professionalisierungsbereichs Erziehungswissenschaften ist modularisiert und umfasst im Rahmen des Bachelor-Studiums drei erziehungswissenschaftliche Module im Umfang von insgesamt 15 CP:

- Modul EW L1: Erziehungswissenschaftlich denken und arbeiten: Eine Einführung in Erziehungswissenschaften (3 CP),
- Modul EW L2: Schule und Unterricht gestalten: Grundlagen der Lehr-Lern-Theorie (Allgemeine Didaktik) (6 CP),
- Modul EW L2P: Erziehungswissenschaftliches Praktikum (6 CP).

(3) Die erziehungswissenschaftlichen Module des Professionalisierungsbereichs sind in der Studienordnung für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft (vgl. Anlage zur fachspezifischen Studienordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik/Deutsch im Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen) ausführlicher beschrieben.

## § 2

### Prüfungsanforderungen im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft

(1) Der erfolgreiche Abschluss der erziehungswissenschaftlichen Module ist Teil der zu erbringenden Prüfungsleistungen und Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelor-Abschlussprüfung.

(2) Für die Modulprüfungen im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft werden folgende Prüfungsanforderungen und Prüfungsformen festgelegt:

Modul	Titel	P / WP	CP	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsform
EW L1	Einführung in die Erziehungswissenschaft	P	3	Keine	Portfolio
EW L2	Grundlagen der Lehr-Lern-Theorie (Allgemeine Didaktik)	P	6	Keine	Portfolio
EW L2P	Erziehungswissenschaftliches Praktikum	P	6	Keine	Praktikumbericht
			15		

## § 3

### Bachelorarbeit

Im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft des Bachelorstudiengangs Germanistik/Deutsch mit dem Studienziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann keine Bachelorarbeit geschrieben werden.